

STATUTEN
der Vereinigung
ALCHEMILLA



**Sozialtherapeutische Wohn-, Arbeits- und
Lebensgemeinschaften**

3653 Oberhofen am Thunersee

I Name und Sitz

Für die bessere Leserlichkeit wird nur die männliche Form verwendet

Artikel 1 Unter dem Namen Vereinigung Alchemilla, sozialtherapeutische Wohn-, Arbeits- und Lebensgemeinschaften (für Seelenpflege-bedürftige Jugendliche und Erwachsene) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Oberhofen am Thunersee

II Zweck

Artikel 2 Die Vereinigung stellt sich die Aufgabe, Einrichtungen zu schaffen oder zu fördern, in denen Menschen mit verschiedenartigen Behinderungen ihr soziales, kulturelles und wirtschaftliches Leben gestalten.

Grundlage dieser Bemühungen bilden die Anregungen aus der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral. Die Vereinigung hilft die nötigen Lokalitäten zu erwerben oder zu mieten. Die Vereinigung strebt keinen Gewinn an.

Allfällige Überschüsse werden im Sinne des Zweckartikels verwendet.

III Mitgliedschaft

1. Beitritt

Artikel 3 Mitglied kann jeder werden, der in den Bestrebungen der Vereinigung etwas Berechtigtes anerkennt und gewillt ist, die Vereinigung gemäss ihrem Zweck zu unterstützen.
Er stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.
Kollektivmitgliedschaft ist möglich.

2. Aufnahme

Artikel 4 Der Vorstand bestätigt die Aufnahme des Mitglieds schriftlich.

V Finanzielle Bestimmungen

1. Mittel

Artikel 17 Zur Erfüllung des Zweckes stehen der Vereinigung folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) Pensionserträge (IV, Versorger, öffentliche und private Fürsorgestellen)
- b) Subventionen und freiwillige Zuwendungen
- c) Das Kapital und der Ertrag des Vermögens der Vereinigung
- d) Die Mitgliederbeiträge

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung.

2. Vereinsjahr

Artikel 18 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

VI Liquidation

Artikel 19 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital durch den Vorstand einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Dabei wird darauf geachtet werden, dass diese einen ähnlichen Zweck wie die Vereinigung Alchemilla verfolgt.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2003 angenommen und ersetzen die Statuten vom 11. August 1999. (Vorstand/GLS 27.3.2006)

Präsident

Sekretär i.V.

Bruno Mühlemann

Brigitta Fankhauser

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

a) Beschlussfassung

Artikel 14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden.

4. Gesamtleitung

Artikel 15a: Die Gesamtleitung arbeitet auf anthroposophischer Grundlage und bildet sich aus Mitgliedern der verschiedenen Bereichsleitungen. Sie wählt einen Gesamtleiter, der vom Vorstand zu bestätigen ist.

Artikel 15b: Der Gesamtleiter vertritt die Institution und ist verantwortlich für die Erfüllung der in Art. 2 gesteckten Ziele und Aufgaben. Er ist in dieser Funktion weitgehend selbständig mit Ausnahme der Pflichten, die ausschliesslich dem Vorstand vorbehalten sind. Er ist verantwortlich für die regelmässige Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der alljährlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 15c: Das Verhältnis zwischen Vorstand und Gesamtleiter wird durch ein Reglement geordnet.

5. Kontrollstelle

Artikel 16 Als Kontrollstelle wählt die Mitgliederversammlung ein Treuhandinstitut oder zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung alljährlich einen schriftlichen Bericht.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Artikel 5 Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Meldung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Mitglieder können vom Vorstand ohne Angabe des Grundes ausgeschlossen werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der bestehenden finanziellen Verpflichtung für das laufende Vereinsjahres.

4. Mitgliederbeiträge

Artikel 6 Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag wird auf maximal Fr. 50.- begrenzt.

Die momentanen Beiträge belaufen sich auf:

Einzelmitglieder Fr. 15.--

Kollektivmitglieder Fr. 50.--

IV Organisation

1. Organe

Artikel 7 Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Gesamtleitung
- die Kontrollstelle

2. Mitgliederversammlung

a) Aufgaben

Artikel 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Gesamtleitung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle und Entlassung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes (auf die Dauer von 3 Jahren)

4. Wahl oder Bestätigung der Kontrollstelle (auf die Dauer von einem Jahr)
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie Anträge aus dem Kreise der Mitglieder
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Liquidation der Vereinigung

b) Einberufung

Artikel 9 Pro Vereinsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Ferner können 1/5 der Mitglieder oder die Kontrollstelle schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Die Einberufung der ordentlichen, wie auch der ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder und der Vorstand der sofortigen Beschlussfassung zustimmen.

Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertretung.

c) Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Artikel 10 Jedes Mitglied und jede Kollektivmitgliedschaft hat eine Stimme. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Bei Statutenänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Die Auflösung der Vereinigung bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit.

3. Vorstand

a) Aufgaben

Artikel 11 Der Vorstand vertritt die Vereinigung in rechtlich-wirtschaftlichen Angelegenheiten. Er leitet die Vereinigung im Einvernehmen mit dem Gesamtleiter, der an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

- a) Bestätigung des Gesamtleiters
- b) Die treuhänderische Verwaltung der Finanzen
- c) Erstellen und genehmigen der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Die Erstellung des Jahresberichtes
- e) Das Erstellen der Traktandenliste für die Mitgliederversammlung
- f) Die Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Einzel- und Kollektivunterschrift zusteht

b) Zusammensetzung und Wahl

Artikel 12 Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Sekretär/Stellvertretung des Präsidenten

und kann bei Bedarf um vier Beisitzer erweitert werden.

Der Vorstand kann sich durch Kooptation ergänzen, dies bedarf der Zustimmung der jeweils nächsten Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Ergänzungswahlen erfolgen auf die restliche Dauer der Gesamtwahl.

c) Versammlung des Vorstandes

Artikel 13 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Den Vorsitz führt der Präsident oder dessen Stellvertretung.